Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

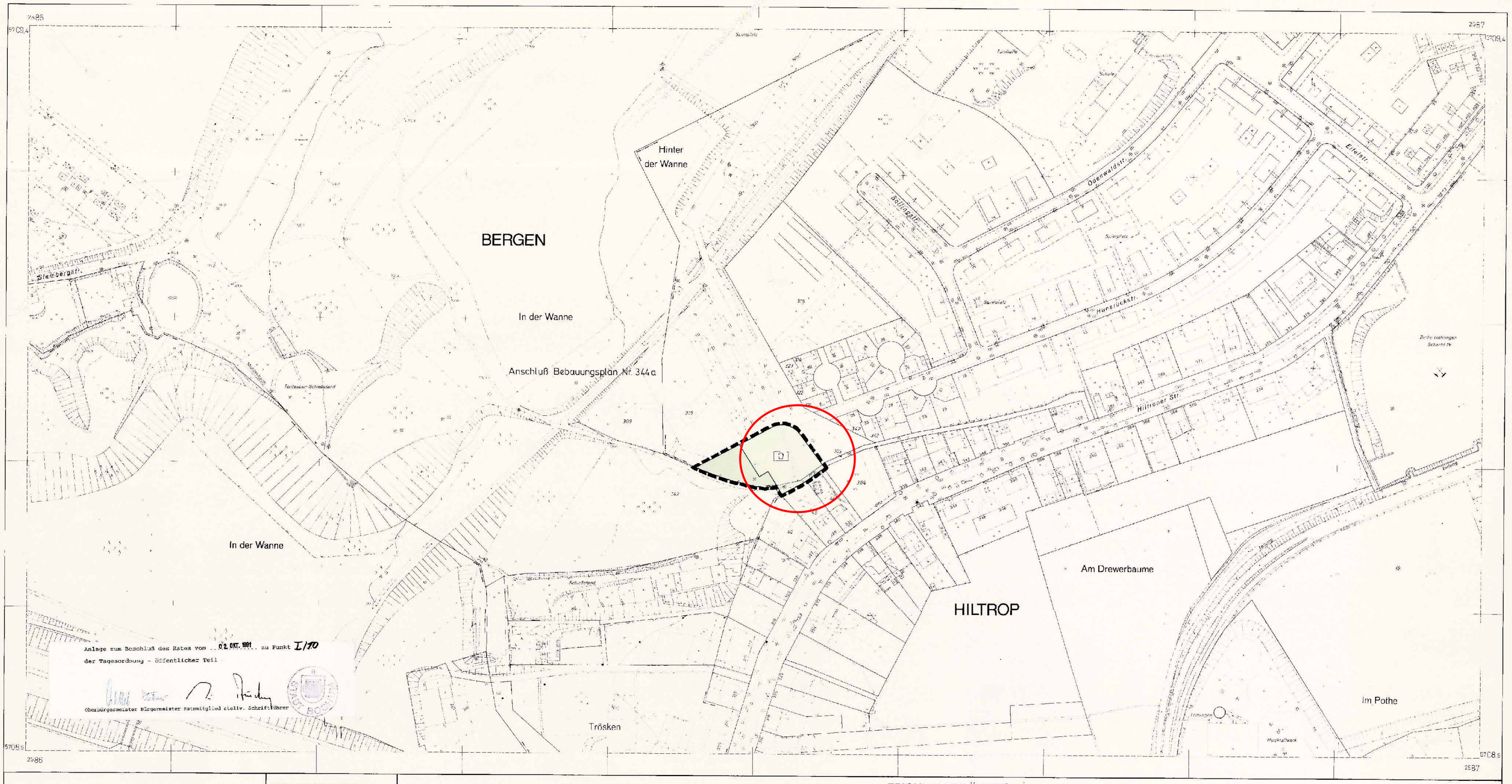

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 344b

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344a -
„Naherholungsgebiet Tippelsberg - Berger Mühle" -
Verbandsgrünfläche Nr. 8, teilweise in Bochum

Grundrißplan — Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan (Teil A)

Bochum, den 25. SEP. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.

Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 5 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Ausnahmen — Überschreitung Obergrenzen (§ 17 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

- (0,4) GFZ — Geschoßflächenzahl
- (0,8) BMZ — Baumassenzahl
- (0,4) GRZ — Grundflächenzahl

Zwingende Vollgeschosse

- (III) — als Höchstgrenze
- (II - III) — als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- a — Baulinie
- — Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchliche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialzwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Polizei

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Schraffur)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P — öffentliche Parkplätze
- A — Ausfahrten

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen und Rückhaltebecken
- Elektrizität
- Gas
- Wärme
- Wasserversorgung
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Wasserleitung
- Abwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, die Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Rückhaltebecken für Grünanlagen und Gewässerentwicklung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Rohstoffen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a und b BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (z. B. von Baugebieten, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bereich, innerhalb dessen die Bebauungspläne zu ändern sind (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiete
- Flächen für Wasserwirtschaft
- Überschwemmungsgebiete
- Gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete
- Denkmalbereich
- Bodendenkmal

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Nebenanlagen und sonstige Anlagen
- Öffentliche Straßen
- Gleise
- Fußgängerbereiche

Sonstige Darstellungen

- Vorgeschlagene Aufteilungen und Gestaltungen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Baumassenzahl (Obergrenze)
Bauweise	Baulinien, Baugrenzen
Dachform, Dachneigung	Zwingend zu erfüllende Text

Örtliche Bauvorschriften

- SD — Satteldach
- FD — Flachdach

Übersicht Maßstab 1:5000

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
Vermess- und Katasteramt
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 22. DEZ. 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. I/10) der Änderungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Änderungsbeschluß ist am 28. DEZ. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 28. DEZ. 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Bruchmann

Die Eigentümer der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke sind von den Änderungen oder Ergänzungen benachrichtigt. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorgebracht worden.
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kellermann

Die Genehmigung oder Anzeige der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB ist nicht erforderlich, da die Änderungen und Ergänzungen nicht - wie gesprochen wurde - erfolgt sind.
Bochum, den 28. DEZ. 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kellermann

Diesen Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf berührten oder zu berührenden Belange haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (Tagesordnungspunkt Nr. .....) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am ..... der Höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den .....
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Der Satzungsbeschluß zu dieser Änderung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 28. DEZ. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344b rechtsgültig ab 28. DEZ. 1981 mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
Bochum, den 28. DEZ. 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Bruchmann

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1986 (BGBl. I S. 2254), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-1)
- Planzeichenverordnung – PlanzVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.12.1990 (BGBl. S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2, 213-1-4)
- Landesbauordnung – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen – LG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1980 (GVBl. I S. 592), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 219-1)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1980 (GVBl. I S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 610-10; 100 2; 610 4; 420 24; 8; 2630-7)

Abkürzungen
BGBl. = Bundesgesetzblatt
GV.NW. = Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NW. = Sammlung der bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen